



Satzung

über örtliche Bauvorschriften für die historische Ortslage von Gosheim

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Baden – Württemberg in der Fassung vom 22.12.1975 (Ges.Bl. S. 1/1976) und des § 111 und 112 der Landesbauordnung für Baden – Württemberg in der Fassung vom 20.06.1972 (Ges.Bl. S. 352) in Verbindung mit den Vorschriften des § 2 Abs. 5-9, des § 9 Abs. 7 und des § 12 des Bundesbaugesetzes in der Fassung vom 18.08.1976 (Bundesgesetzblatt I, Seite 2256) hat der Gemeinderat am 02. Juni 1980 folgende Satzung beschlossen:

§1 Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich dieser Satzung erstreckt sich auf die historische Ortslage von Gosheim, umfassend die Albstaße - Austraße – Bahnhofstraße- Beerastraße- Breitestraße- Brücklestraße - Brühlstraße bis einschließlich Gebäude Nr. 14- Brunnenstraße- Dammstraße – Flackstraße - Friedhofstraße – Gartenstraße – Hauptstraße - Heubergstraße bis zur Einmündung Industriestraße - Im Schlösle - Heerwasenstraße bis einschließlich Gebäude Nr. 23- Obere Bahnhofstraße – Lembergstraße – Marienstraße – Ringstraße – Schulstraße - Wehinger Straße - Zinkenstraße.

Der Geltungsbereich dieser Satzung ist im beiliegenden Lageplan vom 04. Februar 1980 schwarz umrandet. Dieser Lageplan ist als Anlage Bestandteil dieser Satzung.

§ 2 Allgemeine Bestimmungen

Alle baulichen Anlagen sowie Werbeanlagen und Automaten sind so zu gestalten, dass sie sich harmonisch in das bestehende oder anzustrebende Ortsbild einfügen. Dies gilt insbesondere für:

- (1) Die Beibehaltung der vorherrschenden Traufstellung zu den einzelnen Straßen und Plätzen,
- (2) die Zulassung von Giebelstellungen nur in besonders zu begründenden Einzelfällen
- (3) die Erhaltung der Geschlossenheit, Maßstäblichkeit und Einheitlichkeit der Dachlandschaft.



§ 3 Baukörper

Die Straßenflucht der Gebäude ist beizubehalten, soweit nicht planungsrechtliche Gesichtspunkte dem entgegenstehen, die Abweichung sich der vorhandenen Bebauung positiv anpasst und nicht sonstige öffentliche Belange (z.B. des Verkehrs) beeinträchtigt werden.

§ 4 Dächer

- (1) Bei Wiederaufbauten, Umbauten und Renovierungen sind in der Regel die Stellung der Dächer zu Straße, die ursprüngliche Form der Dächer und die Dachneigung beizubehalten.
- (2) Für die Dacheindeckung sind zwingend Ziegel im Rot – Braun – Bereich zu verwenden, jedoch unglasiert.

§ 5 Fassaden

- (1) Bei Neubauten, Wiederaufbauten und Außenrenovierungen sind die Fassaden grundsätzlich zu verputzen.
- (2) Unzulässig sind Verkleidungen aus Glas, Keramik, Spaltklinker, geschliffenen Werksteinen oder Kunststeinen, Schiefer-, Eternit oder Asbestzementplatten, Kunststoff- und Metalltafeln/ Platten.
Aus witterungsbedingten Gründen können Eternit- oder Asbestzementplatten zugelassen werden.
- (3) Bei den Gebäuden der Hauptstraße Nr. 36 bis 48 und 41 bis 47 ist bei der Farbgestaltung nach Möglichkeit der Farbleitplan der Gemeinde Gosheim, gefertigt im August 1977 vom Architekturbüro Weber, zugrunde zu legen. Ansonsten ist bei Farbgebungen an Neubauten, Wiederaufbauten, nach Renovierungen und bei Pflege vorhandener Gebäude besonders Rücksicht zu nehmen auf die Gesamtwirkung des Straßen- und Platzraumes, dominierende Gebäude und unmittelbare Nachbarhäuser, sowie auf die einzelnen Architekturteile. Die Baukörper müssen farblich voneinander abgesetzt sein.

§ 6 Außenantennen

Auf jedem Gebäude ist nur eine Außenantenne zulässig.



§ 7

Anforderung an Werbeanlagen und Automaten

- (1) Werbeanlagen und Automaten sind so zu gestalten, dass sie nach Form, Maßstab, Farbe und im Verhältnis zu den Gebäudeteilen und zueinander nicht verunstaltet wirken. Soweit sie bauliche Anlagen im Sinne des § 2 Abs. 1 LBO sind, dürfen sie das Straßen-, Orts- oder Landschaftsbild nicht verunstalten oder deren beabsichtigte Gestaltung nicht beeinträchtigen. Auf erhaltungswerte Eigenarten der Umgebung ist Rücksicht zu nehmen. Eine Verunstaltung liegt in der Regel vor bei:
 - a) ungeordneter oder gehäufter Anbringung von Werbeanlagen und Automaten,
 - b) Überschneidung oder Überdeckung wesentlicher Bauteile wie Gesimse, Balkone, Erker, Pfeiler und dergleichen durch Werbeanlagen und Automaten,
 - c) Werbeanlagen auf Dachfirsten, Fensterläden, Gittern, Bäumen, Masten und auf Brücken, in bestimmten Fällen auch bei Werbeanlagen auf Dächern, Einfriedungen und in Vorgärten,
 - d) Werbeanlagen und Automaten, die in greller Farbe gehalten sind,
 - e) Werbeanlagen und Automaten die in Größe und Farbe nicht aufeinander abgestimmt sind.
- (2) Im Geltungsbereich der Satzung sind Bildwerbung, bewegliche Werbeanlagen und Lichtwerbung durch Laufschrift, Wechsel- und Blinklicht unzulässig. Anschläge sind nur auf dafür bestimmten Werbeanlagen zulässig.

§ 8

Verbot des wilden Plakatierens

- (1) Im Innenbereich des bebauten Gemeindegebiets sind Anschläge außerhalb der dafür bestimmten Werbeanlagen sowie außerhalb der Stätte der Leistung nicht zulässig.
- (2) Absatz 1 gilt nicht für Anschläge, die im Zusammenhang mit den durch das Volk vorzunehmenden Wahlen und Abstimmungen für die Dauer des Wahlkampfes angebracht werden.
- (3) Ausnahmen von Absatz 1 können zugelassen werden, wenn gewährleistet ist, dass die Anschläge wieder beseitigt werden,
 - a) wenn sie als Ankündigung von Veranstaltungen ihren Zweck erfüllt haben oder
 - b) wenn sie unansehnlich geworden sind, dass sie verunstaltend wirken.



§ 9 Ausnahmen und Befreiungen

- (1) Von Vorschriften, die als Regel- oder Sollvorschriften aufgestellt sind, können nach § 94 LBO Ausnahmen und Befreiungen gewährt werden.
- (2) Eine Befreiung ist mit den öffentlichen Belangen auch vereinbar, wenn durch ihre Gewährung einer überzeugenden architektonischen oder baugestalterischer Idee der Weg geöffnet wird.
- (3) Alle Anträge auf Erteilung von Ausnahmen und Befreiungen der Satzung sind dem Gemeinderat vorzulegen.

§ 10 Genehmigungspflicht

Abweichend von § 89 Abs. 1 LBO bedürfen folgende Vorhaben der Genehmigung:

- (1) Die Errichtung und der Abbruch von nichttragenden und nicht aussteifenden Bauteilen an oder in Anlagen und Einrichtungen, soweit von öffentlichen Flächen aus sichtbar (z.B. die Herstellung oder Änderung von Tür-, Licht- oder sonstige Öffnungen in Wänden und in den Dachflächen, Anbringung von Markisen),
- (2) Stützmauern über 50 cm Höhe,
- (3) Einfriedungen, soweit sie von der öffentlichen Flächen aus sichtbar sind,
- (4) die Anbringung von Werbeanlagen und Automaten.

Die Genehmigungspflicht nach §§ 87, 89 LBO bleibt von dieser Regelung ansonsten unberührt.

§ 11 Ordnungswidrigkeiten

Fahrlässig oder vorsätzlich begangene Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften dieser Satzung können gemäß § 112 Abs. 2 Ziffer 2 in Verbindung mit Abs. 3 LBO als Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße bis zu 25.565,00 € geahndet werden.

§ 12 Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung der Genehmigung in Kraft.